

Bekanntmachung

des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Ermittlung der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe auf Bundesebene maßgeblichen Spitzenorganisationen, denen vor Entscheidungen des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Richtlinien nach § 137f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist – Aufforderung zur Meldung für DMP Adipositas-

Vom 13. Oktober 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat vor Entscheidungen über die Richtlinien nach § 137f SGB V unter anderem den für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe auf Bundesebene maßgeblichen Spitzenorganisationen, soweit ihre Belange berührt sind, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahmen sind in die Entscheidungen mit einzubeziehen (§ 137f Abs. 2 Satz 5 SGB V).

Ist der Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen gesetzlich nicht eindeutig festgelegt, sind nach 1. Kapitel § 9 Absatz 1 der Verfahrensordnung (VerfO) des G-BA die für die Stellungnahmeberechtigung maßgeblichen gesetzlichen Voraussetzungen im Bundesanzeiger und im Internet mit der Maßgabe zu veröffentlichen, dass betroffene Organisationen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Meldung beim G-BA haben.

Nach 1. Kapitel § 9 Absatz 2 VerfO ist das Merkmal „maßgebliche Spitzenorganisation auf Bundesebene“ durch Vorlage der Satzung oder Statuten und – soweit es sich nicht um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt – durch Angabe der Mitgliederzahl glaubhaft zu machen.

Der G-BA entscheidet aufgrund der eingehenden Meldungen über den Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen zu den Richtlinien für die strukturierten Behandlungsprogramme bei chronischen Krankheiten gemäß § 137f SGB V, gibt diese im Bundesanzeiger sowie im Internet bekannt und teilt den betreffenden Organisationen seine Entscheidung mit.

Die Aufforderung ergeht vor dem Hintergrund, dass bei einem Stellungnahmeverfahren nur Selbsthilfeorganisationen zur Stellungnahme aufgefordert werden, soweit ihre Belange von dem konkreten strukturierten Behandlungsprogramm berührt sind.

Derzeit wird für die Behandlung von Adipositas ein strukturiertes Behandlungsprogramm (DMP) erarbeitet.

Hiermit sind solche Selbsthilfeorganisationen aufgefordert sich beim G-BA zu melden, die der Auffassung sind, dass Sie im oben genannten Sinne von Entscheidungen des G-BA hinsichtlich eines strukturierten Behandlungsprogrammes Adipositas betroffen sind.

Die Meldungen sind mit den oben genannten Unterlagen bis zum 12. November 2021 bei der Geschäftsstelle des G-BA - nach Möglichkeit in elektronischer Form (z. B. als Word- oder PDF-Dokumente) per E-Mail - einzureichen.

Korrespondenzadresse:

Gemeinsamer Bundesausschuss
Abteilung Qualitätssicherung und sektorenübergreifende Versorgungskonzepte
Postfach 12 06 06
10596 Berlin
E-Mail: dmp@g-ba.de

Nachmeldungen sind zulässig. Insoweit ist zu beachten, dass bis zu der Entscheidung über die Nachmeldung die Wahrnehmung des Stellungnahmerechts nicht möglich ist.

Berlin, den 13. Oktober 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Unterausschuss DMP
Die Vorsitzende

Karin Maag